

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. Januar 1934.

Bekanntmachung

Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche

Der Reichsbischof hat die Kirche aufgerufen zum Kampf um die Seele des deutschen Volkes.

Den wichtigsten Frontabschnitt in diesem Kampf stellt die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche dar.

Die Volksmission erfüllt die Verpflichtung der Kirche, allen Ständen und Altersklassen des Volkes die starke und frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden.

Ihr Aufgabenkreis erweitert sich vom Zentrum des Evangeliums aus in einem dreifachen Ringe. Sie soll 1. Menschen zu Christus rufen und in die Gemeinde einfügen, 2. lebendige Gemeinden aufbauen und sie zum Dienst bereit machen, 3. das Wachstum evangelischer Volksfrömmigkeit mit allen Mitteln anstreben.

Die Volksmission sucht besonders den Weg zu den Kämpfern des Dritten Reiches, zu den Wehrverbänden und zu der nationalsozialistischen Jugend.

I

Unantastbare Grundlage aller kirchlichen Arbeit ist nach § 1 der Reichskirchenverfassung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnissen neu ans Licht gebracht ist.

Auf dieser Grundlage vollzieht sich das volksmissionarische Handeln der Deutschen Evangelischen Kirche. Jede Kirchenregierung hat die unbedingte Pflicht, sich auf dieser Grundlage um ein neues Verständnis des Evangeliums und um zeitgemäße Entfaltung des Bekenntnisses zu mühen.

Daraus ergibt sich als erste Aufgabe der evangelischen Volksmission die ernste theologische Arbeit, die unserem Volke aus dem Evangelium heraus auf seine gegenwärtigen Fragen klare Antwort gibt.

II

Die theologische Arbeit hat in erster Linie die Lösung folgender Fragen in Angriff zu nehmen:

1. Gott oder Schicksal,
2. Mythos und Offenbarung,
3. Blut, Boden und Rasse im Licht des Evangeliums,
4. Die Schöpfungsordnungen (Ehe, Familie, Volk),
5. Entartung, Vererbung und Erbsünde,
6. Die Wirklichkeit der Sünde,

7. Der arische Christus,
 8. Rechtfertigung oder Selbsterlösung (der heldische Mensch),
 9. Die Auferstehung als Kernstück volksmissionarischer Verkündigung,
 10. Christlicher Universalismus und deutsche Volkskirche,
 11. Kirche und Arierparagraph,
 12. Wort Gottes und Altes Testament,
 13. Christuskreuz und Hakenkreuz (Reich Gottes und Drittes Reich),
 14. Der totale Staat und der Totalitätsanspruch Gottes,
 15. Kameradschaft des Blutes und des Glaubens,
 16. Evangelium und germanische Lebenshaltung,
 17. Pazifismus und Wille zum Frieden,
 18. Völkische Zukunftserwartung und christlicher Ewigkeitsglaube
- u. a. m.

III

Bei Bearbeitung dieser Themen ist nicht nur der Inhalt theologisch zu klären, sondern auch auf die rechte Art seiner Vermittlung in neuer Sprache stärkster Wert zu legen.

Die gesamte Verkündigung sei deutsch, anschaulich, schlicht, fesselnd, zeitgemäß und auf den Hörer eingestellt. Der SA-Mann, der Bauer, der Handwerker und der Arbeiter muß verstehen was wir wollen.

Einer neuen, gründlichen Eindeutigung bedürfen vor allem die theologischen Grundbegriffe wie Sünde, Erbsünde, Buße, Gnade, Glaube, Erlösung, Rechtfertigung, Demut usw.

IV

Die volksmissionarische Arbeit muß im wesentlichen folgende gegnerische Fronten vor Augen haben:

1. Freidenkertum, marxistischer und völkischer Prägung,
2. das liberal-individualistisch und intellektualistisch eingestellte Bürgertum,
3. Sektentum, Irr- und Aberglaube.

V

Träger der Volksmission ist die Deutsche Evangelische Kirche. Sie hat im Rahmen des Geistlichen Ministeriums das volksmissionarische Amt geschaffen. Ihm liegt die Gesamtführung der volksmissionarischen Arbeit ob.

Das volksmissionarische Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der grundsätzlichen Richtlinien für die Gesamtarbeit (Planung, Aktion und Schulung),
2. Zusammenfassung aller kirchlichen, für die Durchführung der Volksmission in Betracht kommenden Kräfte im Rahmen der Reichskirche, insonderheit der vorhandenen volksmissionarischen und anderen Zentralstellen, des kirchlichen Vereinswerkes, der Gemeinschaftsverbände, der kirchlichen Presse und der Schulungsstätten*),

*) Besondere Aufgabe des volksmissionarischen Amtes ist dabei, alle Kräfte zu einheitlicher Wirkung kommen zu lassen und Überschneidungen sowie Doppelarbeit möglichst zu vermeiden.

3. Förderung der Arbeit durch Fühlungnahme und Verhandlung

- a) mit den staatlichen Behörden,
- b) mit den nationalen Verbänden,
- c) mit den öffentlichen Einrichtungen wie Theater, Film, Funk und Presse,
- d) mit sonstigen volksbildend oder volks Erziehend arbeitenden Stellen.

VI

Mit der Durchführung der Volksmission beauftragt der Reichsbischof die Führer der Landeskirchen, die ihrerseits bekenntnismäßig handeln.

Die Landeskirche stellt für ihr Gebiet einen einheitlichen Plan zur systematischen volksmissionarischen Durcharbeitung ihres gesamten Gebietes auf.

Dazu gehört zuerst die Ausrichtung der gesamten kirchlichen Arbeit nach dem volksmissionarischen Gesichtspunkt. Die Besetzung der Pfarrstellen, besonders der Kreispfarrerstellen, muß sich danach richten. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll wenigstens eine unter allen Umständen mit einem volksmissionarisch begabten Pfarrer besetzt sein. Besonders weit vorgehobene Posten der Volksmission sind die Pfarrstellen in den Krankenhäusern.

Weiter gehören dazu besondere volksmissionarische Veranstaltungen wie Einzelvorträge, Evangelisationswochen, volksmissionarische Beeinflussung der kirchlichen und profanen Presse und aller Faktoren, die die öffentliche Meinung bilden.

Die Entwicklung der Arbeit muß sich nach den vorhandenen Kräften richten; sie breitet sich in dem Maß aus, wie neue Kräfte dazugewonnen werden.

Um gründliche Arbeit zu tun, empfiehlt es sich, zuerst alle Kräfte in einem überschaubaren Teilgebiet einzusetzen und dort intensiv zu arbeiten. Je gründlicher die Arbeit dort getan wird, um so mehr strahlt sie auf die ganze Landeskirche aus. In diesem Sinne ist etappenweise ein Gebiet nach dem andern vorzunehmen.

Die Landeskirche beruft hauptamtliche Volksmissionare, namentlich auch Laien, und übernimmt ihre theologische und praktische Schulung sowie ihre seelsorgerliche Leitung. Besonders ist darauf zu achten, die charismatischen volksmissionarischen Gaben zu finden und zu entwickeln.

Alle volksmissionarisch arbeitenden Kräfte müssen ebenso klar im Evangelium gegründet wie überzeugte Glieder des Dritten Reiches sein.

In erster Linie sollen deshalb die geeigneten Kräfte aus der Glaubensbewegung Deutsche Christen zur Volksmission herangezogen werden.

Zur Durcharbeitung der unter II aufgeführten Fragen berufen die Landes- bzw. Provinzialkirchen theologische Arbeitskreise. Diese haben die volksmissionarischen Schulungsstätten und Arbeitsstellen sowie auch die Pfarrkonvente mit klaren und verbindlichen Leitfäden zu versorgen.

VII

Eine besondere Aufgabe fällt der kirchlichen Gemeinde als Zelle der Volkskirche zu.

Sie übernimmt

1. die Vorbereitung der volksmissionarischen Veranstaltungen in Werbung, Ausgestaltung usw.,
2. die Nacharbeit und Auswertung der Veranstaltungen,

3. die ständige volksmissionarische Durchdringung der gesamten Gemeinde. Dazu gehört:
- a) volksmissionarische Erfassung von Fabriken, Betrieben, Krankenhäusern usw.,
 - b) Hausbesuche, besonders bei den Zurückgetretenen und Zurückkommenden,
 - c) Zellenbildung (Nachbarschaften, Hausbibelkreise usw.),
 - d) Veranstaltung evangelischer Volksfeste, Massenkundgebungen bei besonderen Anlässen u. dgl.,
 - e) Pflege christlicher Sitte in Haus und Gemeinde (Sonntagsheiligung, Kirchenbesuch),
 - f) Pflege und Aufbau der evangelischen Familie,
 - g) der ständige christliche Liebesdienst (Frauenwerk usw.).

Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß alle geeigneten Kräfte aus allen Ständen und Altersstufen für dieses Werk zu vollem Einsatz kommen. Es gilt dies insbesondere von den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, dem kirchlichen Vereinswerk (Frauenhilfe, Männerdienst und Jugendwerk), aber auch von Einrichtungen wie Posaunenchor, Schriftenmission, Filmarbeit usw. Wo das Vereinswerk und die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sind sie einzuführen.

VIII

Entscheidend ist für die gesamte Arbeit, daß jeder Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche in seinem gesamten Verkünden und Handeln in volksmissionarischer Haltung steht. Darauf ist theologisch und praktisch die Ausbildung der Geistlichen sowie die Arbeit in den Synoden, Pfarrkonventen und Pfarrerefreizeiten anzulegen.

IX

Das Ziel aller volksmissionarischen Arbeit ist, auf Grund lebendiger Gemeinden eine wirkliche Volkskirche im Dritten Reich zu schaffen, in der der deutsche Mensch für Jesus Christus und sein Reich gewonnen wird.

Berlin, den 10. November 1933.

Hoffenfelder
Kirchenminister

Gesetz, betreffend das Volksmissionarische Amt

§ 1

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 begründe ich als gesamtkirchliches Amt hierdurch das „Volksmissionarische Amt“.

§ 2

Die Grundlage der volksmissionarischen Arbeit ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift und in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugt worden ist. Bibel und Bekenntnis bleiben oberste Richtschnur alles volksmissionarischen Handelns.

Insbefondere werden ihm folgende Aufgabengebiete zugewiesen:

1. einheitliche Durchführung der Evangelisations- und Volksmissionswochen in den Propsteien;
2. Arbeitsgemeinschaften mit den Pastoren im Einvernehmen und nach Weisung des Landesbischofs;

3. volksmissionarischer Dienst in den vaterländischen Verbänden und kulturpolitischen Organisationen Hamburgs;
4. Schulung
 - a) aller kirchlichen Amtsträger, insbesondere der Kirchenvorsteher,
 - b) der Gemeindegelder- und helferinnen sowie der in den Gemeinden tätigen Pfleger und Pflegerinnen,
 - c) von Männern und älteren Jugendlichen zum Zwecke der Bildung eines Aktionstrupps;
5. Einflußnahme auf die volksmissionarische und apologetische Ausbildung der Diakone des des Rauhen Raubes;
6. Fühlungnahme mit den landeskirchlichen Gemeinschaften (Allianz);
7. Beschaffung des für die volksmissionarische Arbeit notwendigen Schrifttums.

§ 3

Bei der Schulungsarbeit sind die in den Richtlinien der Reichskirchenregierung vorgezeichneten Themen in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 4

Das Volksmissionarische Amt faßt innerhalb der Propsteien Vertrauensleute und Mitarbeiter der Volksmission zusammen, um ein volksmissionarisches Handeln der Landeskirche zu gewährleisten und zu fördern. Es ist dabei selbstverständliche Voraussetzung, daß alle für die Volksmission gewonnenen Kräfte in Schrift und Bekenntnis klar gegründet sind und überzeugte Glieder des Dritten Reiches sein müssen. Für die Heranziehung und Gewinnung von Kräften ist die kirchliche Eignung ausschlaggebend.

§ 5

Mit dem Landesführer der Inneren Mission, dem Sozialpfarramt, dem kirchlichen Jugendwerk, dem kirchlichen Wohlfahrtsamt, dem kirchlichen Frauenwerk und der kirchlichen Pressestelle hat das Volksmissionarische Amt in engster Fühlung zu stehen. Überschneidungen müssen unbedingt vermieden werden. Ich behalte mir vor, Einzelanweisung zu geben, durch die die verschiedenen Ämter einheitlich zusammengefaßt und zu fruchtbarem Handeln befähigt werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung

Mit der verantwortlichen Leitung des Volksmissionarischen Amtes betraue ich den Oberkirchenrat Tügel.

Zum Träger des Volksmissionarischen Amtes wird der Vorsteher des Vereins für Innere Mission Direktor D. Witte berufen.

**Gesetz,
betreffend Amt für Innere Mission**

§ 1

Als gesamtkirchliches Amt wird ein „Landeskirchliches Amt für Innere Mission“ geschaffen.

§ 2

Aufgabe des Amtes ist die planmäßige Zusammenfassung und Förderung der in den Vereinen, Anstalten und Einrichtungen betriebenen kirchlichen Liebesarbeit, soweit diese Vereine, Anstalten und Einrichtungen im Gebiet des Hamburgischen Staates ihren Sitz haben, sowie die Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Reich, den Ländern, den kirchlichen Stellen und der freien Wohlfahrt.

Verordnung

Zum Träger des „Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission“ ernenne ich Herrn Pastor Donndorf.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel